



## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

**Politische Gemeinde Zollikon als Auftraggeberin**

und der

**Spitex-Zollikon als Auftragnehmerin**

(Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB)

**In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Spitex-Zollikon die folgende Leistungsvereinbarung:**

### 1. Rahmen

#### 1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Spitex-Zollikon.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex-Zollikon.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex-Organisation und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

#### 1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995
- Kantonales Gesundheitsgesetz vom 4.11.1962 in der Fassung vom 1.10.2007 in Kraft seit 1.1.2008
- Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Organisationen, erlassen vom Regierungsrat am 5.12.2007
- Richtlinien für die Berechnung des anrechenbaren Aufwands im Spitex-Bereich, erlassen von der Gesundheitsdirektion am 17.12.2007



- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008
- Kantonaler Spitex-Vertrag vom 26.10.2000
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz)

### **1.3. Konzeptionelle Einbettung**

- Alterskonzept der Gemeinde
- Strategie der Spitex-Zollikon

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Die Spitex-Zollikon fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Spitex-Zollikon arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Spitex-Zollikon setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

### **2.2. Zielgruppen**

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.



### 3. Leistungsziele

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

### 4. Dienstleistungsangebot

#### 4.1. Grundleistungen

##### 4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Im Bereich Pflege zu Hause (Pflichtleistungen KVG)
- Im Bereich Hilfe zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG)  
Gemäss den Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisationen des Kantons Zürich.

##### 4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

#### 4.2. Zusatzleistungen (nicht-kassenpflichtige Leistungen); Absichtserklärung

Die Gemeinde und die Spitex Zollikon beabsichtigen, Verhandlungen über den Abschluss einer Zusatzvereinbarung über das Erbringen von nicht-kassenpflichtigen Leistungen aufzunehmen. Inhalt solcher Zusatzvereinbarungen können unter anderem folgende Zusatzleistungen der Spitex Zollikon sein: Dispositionsdrehscheibe für Fahrdienst und Besuchsdienst, Notruf, Pflege in Wohngruppen in Quartieren, Zusammenarbeit mit Onko- und Kinderspitex, Ausbau / Weiterentwicklung der ambulanten Dienste (24-Std., Wochenende, Abenddienst), allenfalls in gemeindeübergreifender Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen, Ferienbetten Tag und Nacht als Entlastung von Angehörigen.

Der Gemeinderat kann solche Zusatzverträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz selbst abschliessen.

### 5. Grenzen der Leistungen

Es gelten die Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisationen des Kantons Zürich.



- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter können die Spitex-Institutionen die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt.

## **6. Aufgaben der Spitex-Organisation**

### **6.1. Organisation**

#### **6.1.1. Personal**

- Die Spitex-Zollikon stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Die Vorgaben gemäss Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages sind einzuhalten.

#### **6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle**

Die Spitex-Zollikon führt ein Zentrum mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten.

#### **6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

#### **6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit**

- Einsätze werden zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.



- Spitex Zollikon ist während der üblichen Bürozeiten telefonisch erreichbar. (siehe Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität des Dienstleistungsangebotes der Spitex-Organisationen des Kantons Zürich).

Wenn eine Spitex-Zollikon einen planbaren Einsatz nicht selbst leisten kann (z.B. nachts), organisiert oder vermittelt sie andere Einsatzmöglichkeiten.

#### **6.1.5. Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Spitex-Zollikon Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onko-Spitex etc.) erteilen.

#### **6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht**

Die Spitex-Zollikon erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die Spitex-Zollikon unterbreitet der Gemeinde das Budget zur Genehmigung (Budget gegliedert nach Kostenrechnung).

### **6.2. Arbeitsgrundsätze**

#### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Spitex-Zollikon pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

#### **6.2.2. Koordination**

Die Spitex-Zollikon koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Spitex-Zollikon pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

#### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Die Spitex-Zollikon erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Kapitel 8 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.



Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

#### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Die Spitex-Zollikon stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.

### **7. Aufgaben der Gemeinde**

#### **7.1. Beiträge**

Die Gemeinde stellt der Spitex-Zollikon finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

#### **7.2. Unterstützung**

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex-Zollikon bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

#### **7.3. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde unterstützt die Spitex-Zollikon in der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **7.4. Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Gemeinde bezieht die Spitex-Zollikon in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

### **8. Finanzierung**

#### **8.1. Einnahmen der Spitex-Zollikon**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen der Gemeinde Zollikon
- Mitgliederbeiträge
- Allfällige weitere Einnahmen, ausgenommen Spenden und Legate

#### **8.2. Tarife**

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der im Tarifvertrag festgelegte Tarif.
- Für die Spitex-Dienstleistungen, die nicht einem Tarifvertrag unterstehen, legen die Vertragspartner den bzw. die Tarife gemeinsam fest (unter Berücksichtigung von § 59e. revidiertes Gesundheitsgesetz, Höchstbelastung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler).



### **8.3. Finanzielle Leistungen**

Die Gemeinde übernimmt das Defizit gemäss dem vorgängig genehmigten Budget. Sich abzeichnende Budgetüberschreitungen sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

### **8.4. Weitere Leistungen der Gemeinde**

Die Gemeinde unterstützt spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen.

### **8.5. Haftpflicht-Versicherung**

Die Spitex-Zollikon verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

## **9. Kontrolle**

### **9.1. Controlling**

Die Spitex-Zollikon führt eine Kostenrechnung. Sie informiert die Gemeinde jährlich über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Das Controllingverfahren wird im Rahmen der Richtlinien des Kantons Zürichs zwischen der Gemeinde und der Spitex-Zollikon definiert.

### **9.2. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung der Spitex-Zollikon wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

## **10. Zusammenarbeit**

### **10.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex-Zollikon – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

### **10.2. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex-Zollikon die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **10.3. Wirtschaftlichkeit**

Die Spitex-Zollikon verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.



## 11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der Spitex-Zollikon und der Gemeindeversammlung am 1.1.2010 in Kraft und ist unbefristet.

Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres von jeder Partei gekündigt werden.

## 12. Weitere Bestimmungen

### 12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Seitens der Politischen Gemeinde Zollikon gilt dabei der Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Ort / Datum: Zollikon, 24. August 2009

### Unterschriften:

Für die Politische Gemeinde Zollikon  
Präsidentin

*K. K. A. Benz*

Schreiberin

*D. A. B. B.*

Für die Spitex-Zollikon  
Präsidentin

*Ch. Baume*

Aktuar

*M. K.*

### Anhang:

Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Organisationen des Kantons Zürich